

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
Abt. V/3 (Rechtskoordination und Energie
Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Per E-Mail an: post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, 21. Oktober 2025

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetzes (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), Geschäftszahl: 2025-0.634.428

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übermittlung des Entwurfs des Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetzes (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass nunmehr ein Entwurf zur Kommentierung vorliegt, sowie insbesondere gewisse verfahrensrechtliche Aspekte, die sich positiv auf Genehmigungsverfahren auswirken könnten. Gleichzeitig sehen wir noch einige Hürden, damit die angestrebte Beschleunigung der Verfahren tatsächlich in der Praxis erzielt wird. Kritisch sehen wir hingegen die wenig ambitionierten Zielvorgaben hinsichtlich der Erzeugungsrichtwerte inkl. dem Umstand, dass solche überhaupt nur für einige wenige Technologien vorgesehen sind, sowie das Fehlen von Konsequenzen bei Verfehlung dieser ohnedies zu geringen Mindestziele.

Die wesentlichsten Punkte für ein effektives EABG sind aus unserer Sicht:

- **Einbeziehung ALLER erneuerbaren Technologien und Leitungsinfrastrukturen, d.h. auch Biogas/Biomethan bzw. Leitungen für gasförmige erneuerbare Energie**
 - Insbesondere auch bei den Erzeugungsrichtwerten
- **Effektiver One-Stop-Shop zur Verfahrensbeschleunigung**
 - Inkl. digital einsehbarem Verfahrensstand
- **Wegfall unnötiger Detailplanunterlagen**
 - Durch Verweis auf einzuhaltende Normen/Regeln
 - Keine Notwendigkeit, konkrete Hersteller bekanntzugeben
- **Ambitioniertere Vorgaben hinsichtlich der Erzeugungsrichtwerte in Anhang 3, die die österreichischen NEKP-Ziele abbilden**
- **Aufnahme von Planungsgrundsätzen für Beschleunigungsgebiete**
- **Sanktionen bei Nichterreichung der Bundesländerziele**

Nachfolgend dürfen wir die Punkte, bei denen aus unserer Sicht noch Verbesserungs- bzw. Klarstellungsbedarf besteht, mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln:

1. § 2 – Anwendungsbereich

Ad Absatz 1: Die Formulierung erscheint noch etwas unklar. Generell sollten alle Vorhaben der Energiewende zuvorderst dem EABG unterliegen. Nur, wenn diese einer UVP unterliegen und auch nach dem Screening eine UVP zur Anwendung kommt, sollten die Bestimmungen des UVP-G gelten und die Bestimmungen des EABG keine Anwendung mehr finden.

In jedem Fall erscheint es notwendig, dass zumindest die Begriffsbestimmungen (§ 5) jedenfalls auch auf solche Verfahren Anwendung finden, die (potenziell) einer UVP unterliegen. Andernfalls stellt sich uE nämlich die Frage, wie die Definition von „Vorhaben der Energiewende“ in § 9 auszulegen wäre.

Textvorschlag:

*„(1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Vorhaben der Energiewende. Auf Vorhaben der Energiewende, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zu unterziehen sind, ist dieses Bundesgesetz **insoweit anwendbar, als sich gemäß § 9 nicht doch eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, ergibt**, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11, § 24 Abs. 2, 3 und 5 und §§ 34 bis 53, nicht anzuwenden.“*

2. § 4 – Ziele

- Ad Ziffer 1: Die Formulierung „*ortsfesten Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas*“ ist uE überflüssig bzw. sogar missverständlich, da Wasserstoff und Synthesegas als Formen der Erneuerbaren Energie bereits unter die Formulierung „*ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen*“ mitumfasst sind (§ 5 Z 5) und daher nicht extra angeführt werden müssen. Wird die Formulierung jedoch beibehalten, dann wären damit auch Energieanlagen, die nicht erneuerbare Energien einsetzen, mitumfasst, was nicht Ziel des Gesetzes sein kann. Alternativ wäre klarzustellen, dass es sich um erneuerbaren Wasserstoff bzw. erneuerbares synthetisches Gas handelt.

Zudem sind neben Wasserstoffleitungsanlagen sämtliche Leitungsanlagen für gasförmige erneuerbare Energie miteinzubeziehen.

Textvorschlag:

*„1. die Verfahren zur Genehmigung von ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, elektrischen Leitungsanlagen, ~~ortsfesten Anlagen zur Umwandlung von Strom in~~ **(erneuerbaren)** Wasserstoff oder **(erneuerbares)** synthetisches*

*Gas, ortsfesten Energiespeicheranlagen, Fernwärme- und Fernkältenetzen sowie **Leitungsanlagen für gasförmige erneuerbare Energie** Wasserstoffleitungsanlagen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Unionsrechts zu beschleunigen,*

- Ad Ziffer 2 und 3:

Nach den Formulierungen „elektrischen Leitungsanlagen“ muss jeweils „und Leitungsanlagen für gasförmige erneuerbare Energie“ ergänzt werden.

Entsprechende Anpassungen sind im gesamten Text vorzunehmen: Vgl. § 5 (Z 11, 21 und 27), § 10 Abs. 1, 8 und 9, § 34 Abs. 3 (Z 5), § 31 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2 (Z 1, 2, 4, 7 und 8), § 38 Abs. 1, § 39, § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, 2 und 4, § 44 Titel sowie Abs. 1, 2, 4 und 6, § 46 Abs. 2 (Z 1, 2, 4 und 7), 4 und 6, § 47, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Titel sowie Abs. 1, 2, 4 (Z 1, 2 und 3) und 5

3. § 5 – Begriffsbestimmungen

- Allgemein:

Bereits in anderen Gesetzen - wie z.B. dem EAG - festgelegte Definitionen sollten hier nicht erneut angeführt werden, ein Verweis auf EAG u.a. Gesetze, in denen es schon entsprechende Definitionen gibt, ist uE ausreichend (vgl. z.B. Z 24 "Repowering", was sich so auch im EAG findet).

- Ad Ziffer 7: Die Formulierung „Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz“ ist eine ungünstige Formulierung da man im Elektrizitätsnetz selbst keine Energie speichern kann. Richtigerweise müsste man von direkt an das Elektrizitätsnetz angebundene Energiespeicherung sprechen.

Zudem fehlt die Speicherung erneuerbarer Energie von an das Gasnetz angebundene Energiespeichern.

Textvorschlag:

„7. „**An das Netz angebundene Energiespeicherung**~~Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz~~“ die Verschiebung der endgültigen Nutzung **elektrischer von** Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung **elektrischer von** Energie in eine **andere** speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in **elektrische die ursprüngliche Energieform** oder Nutzung als einen anderen Energieträger;“

- Ad Ziffer 8: Es fehlen Begriffsbestimmungen für Leitungsanlagen zum Transport von gasförmiger erneuerbarer Energie.

Die Formulierung „elektrische Leitungsanlagen“ ist durch „Leitungsanlagen für den Transport von Elektrizität und Gas“ zu ersetzen.

Zudem sind „Leitungsanlagen für den Transport von Gas“ näher zu definieren.

- Ad Ziffer 20: Es fehlt die Einbeziehung des Gasnetzes. Zur ungünstigen Formulierung „Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz“ siehe oben unter Z 7.

Die Formulierung sollte lauten:

„20 „*ortsfeste Energiespeicheranlagen*“ eine ortsfeste Anlage, in der **an das Netz angebundene Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz** erfolgt;“

- Ad Ziffer 30: Die Formulierung „*ortsfesten Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas*“ ist uE überflüssig bzw. sogar missverständlich, da Wasserstoff und Synthesegas als Formen der Erneuerbaren Energie bereits unter die Formulierung „*ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen*“ und daher nicht extra angeführt werden müssen. Wird die Formulierung jedoch beibehalten, dann wären damit auch Energieanlagen, die nicht erneuerbare Energien einsetzen, mitumfasst, was nicht Ziel des Gesetzes sein kann. Alternativ wäre klarzustellen, dass es sich um erneuerbaren Wasserstoff bzw. erneuerbares synthetisches Gas handelt.

Zudem sind neben Wasserstoffleitungsanlagen sämtliche Leitungsanlagen für gasförmige erneuerbare Energie miteinzubeziehen.

Textvorschlag:

„30. „*Vorhaben der Energiewende*“ ein Vorhaben der Energiewende ist die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von ortsfesten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ~~ortsfesten Anlagen zur Umwandlung von Strom in (erneuerbaren) Wasserstoff oder (erneuerbares) synthetisches Gas~~, ortsfesten Energiespeicheranlagen und elektrischen Leitungsanlagen sowie damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende sonstige Maßnahmen und Eingriffe in die Natur und Landschaft, wobei auch vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen erfasst sind. Außerdem sind die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung von Fernwärme- und Fernkältenetzen und **Leitungsanlagen für gasförmige erneuerbare Energie** ~~Wasserstoffleitungsanlagen~~ sowie damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende sonstige Maßnahmen und Eingriffe in die Natur und Landschaft, wobei hierzu auch vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen zählen, ein Vorhaben der Energiewende. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen, Maßnahmen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen;

- Ad Ziffer 34:
Statt „Wasserstoffleitungsanlage“ muss es hier „Gasleitungsanlage“ lauten. Zudem braucht es eine entsprechende Richtigstellung/Ergänzung der Definition abgestimmt auf alle gasförmigen erneuerbaren Energien.

4. § 6 – Konzentration und Zuständigkeit

- Ad Absatz 1: Beim Einsatz von tierischen Nebenprodukten in Biogas-/Biomethananlagen war die entsprechende Genehmigung iHa die Einhaltung der Tierische-Nebenprodukte-VO der EU bis dato nicht Teil des Anlagengenehmigungsverfahrens. Es sollte sichergestellt werden, dass im EABG die diesbezüglichen Vorschriften mitbehandelt werden (können), was mit der aktuellen Formulierung uE nicht eindeutig der Fall ist.

Ist aus Sicht des Ministeriums sichergestellt, dass sämtliche in einem Genehmigungsverfahren nach dem künftigen EABG relevante Vorschriften (wie z.B. jene der TNP-VO für Biogas-/Biomethananlagen) mitberücksichtigt werden? Falls nicht, wäre eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

- Ad Absatz 3:
Statt „Wasserstoffleitungsanlagen“ muss es jeweils „Leitungsanlagen für den Transport gasförmiger erneuerbarer Energie“ lauten.

5. § 10 – Screening-Verfahren

- Ad Absatz 1: Den Projektwerbern sollte die Möglichkeit gegeben werden, auf eigenen ausdrücklichen Wunsch auf das Screening-Verfahren zu verzichten, sofern ohne Berücksichtigung der §§ 9 bis 11 das Vorhaben der Energiewende einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zu unterziehen ist. Somit könnten nicht intendierte Verzögerungen von Genehmigungsverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zu unterziehen sind, und die (z.B. mangels hinreichender Prüftiefe der SUP) aller Voraussicht nach die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 bzw. 4 nicht erfüllen, vermieden werden.

Textvorschlag für neuen Abs. 10:

„(10) Projektwerber können der zuständigen Behörde zeitgleich mit der Antragstellung für Projekte, die als Vorhaben der Energiewende zu qualifizieren und einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zu unterziehen sind, bei der Antragstellung schriftlich mitteilen, dass sie auf das Screening-Verfahren gemäß § 10 verzichten und für das Projekt stattdessen direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 vorgenommen werden soll.“

Zudem erscheint es noch unklar, wann von einer vollständigen Vorlage der notwendigen Unterlagen auszugehen ist, insbesondere, da die Behörde gemäß Absatz 2 letzter Satz ohne nähere Einschränkung zusätzliche Informationen einfordern kann. Auch mögliche Auswirkungen auf den Fristenlauf durch Nachforderungen von Unterlagen sind uE unklar.

Eine Konkretisierung, wann eine „vollständige Vorlage der notwendigen Unterlagen“ vorliegt, sowie die Auswirkungen von Nachforderungen auf den Fristenlauf ist zu ergänzen.

- Ad Absatz 2: Zur Vermeidung von Verzögerungen durch Nachforderungen von nicht notwendigen Unterlagen (etwa um die zulässige Bearbeitungszeit von Anträgen künstlich in die Länge zu ziehen) ist im letzten Satz klarer zu definieren, was erforderliche Nachforderungen sind.

Textvorschlag:

„(2) ... Der Projektwerber hat der Behörde auf Verlangen zusätzliche erforderliche Informationen vorzulegen, **sofern diese für eine Grobprüfung gemäß Absatz 3 zwingend notwendig sind.**“

6. § 13 – Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- Ad Absatz 3:
 - Ad Ziffer 4: Die Begrenzung der Kapazitätserhöhung in Z 4 erscheint fragwürdig und jedenfalls deutlich zu gering, zumal ohnehin geregelt ist, dass es durch das Repowering der Anlage zu keiner nachteiligen Beeinflussung des Emissionsverhaltens kommen darf.

Textvorschlag:

„4. Repowering von Anlagen, ~~sofern die Kapazität der Anlage nicht um mehr als 15 % erhöht wird und~~ es durch das Repowering der Anlage nicht zu einer nachteiligen Beeinflussung des Emissionsverhaltens kommt;“

- Ad Ziffer 8:

Was fällt hier noch darunter, was nicht schon durch Absatz 2 oder Absatz 3 Z 1 bis 7 oben schon abgedeckt ist, bzw. wieso braucht es die genannten Unterscheidungen dann überhaupt?
- Ad Absatz 6: Die Formulierung „*Sofern eine mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift ein Vorhaben der Energiewende gemäß Abs. 1 bis 3 keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterwirft, ist diese Verwaltungsvorschrift im Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 nicht maßgeblich. Vorhaben, welche durch keine mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterworfen werden, sind von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes befreit; dies gilt auch dann, wenn der Anhang 1 eine gegenteilige Anordnung trifft. Für Vorhaben der Energiewende, welche gemäß diesem Absatz genehmigungs- und anzeigefrei sind, kommen*“ erscheint unklar.

Wir ersuchen um Überarbeitung der oben angeführten Formulierung zwecks Klarheit und leichter Lesbarkeit.

7. § 15 – Anlaufstelle

Es muss sichergestellt sein, dass durch die Unterscheidung zwischen Anlaufstelle und Genehmigungsstelle (auch wenn sie beide Teil derselben Behörde sind) keine unnötigen Verzögerungen entstehen.

8. § 16 – Einleitung des Verfahrens

- Ad Absatz 1: Um Genehmigungsverfahren nachhaltig zu beschleunigen, sollten in dieser Bestimmung die größten Hindernisse für schnellere Genehmigungsverfahren adressiert werden, die uE besonders die geforderte Detailliertheit der Antragsunterlagen sowie den undurchsichtigen Verfahrensstand betreffen.

Bedingt durch die verpflichtende Erstellung zahlreicher Gutachten/Konzepte im Vorfeld (z.B. Lärmgutachten, Brandschutzkonzepte, Umweltkonzepte) und dem dabei geforderten hohen Detaillierungsgrad entstehen bei der Planung bereits unnötig hohe Kosten und. Oft führt diese Praxis auch dazu, dass Gutachten/Detailunterlagen 2x zu machen sind: einmal bei der Einreichung und ein zweites Mal bei der Fertigstellung

Damit das Gesetz eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bewirkt und gleichzeitig für eine Entbürokratisierung und Kostenreduktion des Verfahrens sorgt, ist es dringend notwendig, dass der Grad an Detailliertheit in den Einreichunterlagen drastisch reduziert wird. Es muss ausreichend sein, die Leistung und technischen Spezifika von Anlagenkomponenten und die Einhaltung vorgegebener Normen und Regelwerke, wie z.B. die „Technische Grundlage für die Beurteilung von Biogasanlagen“, bekanntzugeben. Jedenfalls sollte es künftig etwa nicht mehr erforderlich sein, in den Einreichunterlagen einen konkreten Hersteller einzelner Anlagenkomponenten bekanntzugeben. So eine verpflichtende Bekanntgabe von Herstellern einzelner Komponenten in den Einreichunterlagen ist strikt abzulehnen, da es die nachfolgend durchzuführende neutrale herstellerunabhängige Ausschreibung unmöglich macht und somit die Kosten unnötig treibt.

Es muss daher sichergestellt werden, dass ein Verweis auf die Einhaltung von Normen und Regelwerken für die Ausführung der jeweils benötigten Anlagenkomponenten und Gewerke anstatt zu tief gehender Planungsunterlagen, wie z.B. Einlinienschalpläne, mit den neuen Regeln sichergestellt wird. Zudem muss insbesondere klar festgelegt werden, dass die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften so auszulegen sind, dass für deren Einhaltung keine Angabe von Herstellerangaben und CE-Erklärungen einzelner Komponenten in der Einreichphase erforderlich ist.

Außerdem von großem Vorteil wäre die Digitalisierung des Verfahrensstands, um Transparenz über den Stand des Verfahrens, die bereits erfolgten bzw. noch ausstehenden Rückmeldungen von Sachverständigen, die Beteiligten des Verfahrens etc. zu schaffen. Dabei ist insbesondere auch der Lauf von Fristen ersichtlich zu machen (bzw. braucht es bei Nichteinhaltung von Fristen wie z.B. bei der Begutachtung durch Sachverständige Konsequenzen – näheres dazu unter „Strukturierung des Verfahrens“).

Es muss daher sichergestellt werden, dass insbesondere für den Projektwerber jederzeit digital ersichtlich ist, wie der Stand des Verfahrens ist, welche Sachverständige bereits eine Beurteilung abgegeben haben und welche Fristen aktuell (noch nicht) laufen und wie das weitere Verfahren planmäßig strukturiert ist.

- Ad Absatz 2: Es ist uE nicht klar, wie sich die Formulierung *„Sofern sich erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dass bestimmte Angaben oder Projektunterlagen fehlen, hat die Behörde dem Projektwerber unverzüglich die Verbesserung der Projektunterlagen aufzutragen.“* auf den Fristenlauf auswirkt. Um eine Verfahrensbeschleunigung im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes zu bewirken, darf eine entsprechende Nachforderung keine negativen Auswirkungen auf den Fristenlauf aus Sicht des Projektwerbers haben und darf eine derartige Formulierung keinesfalls dazu dienen, wiederkehrend weitere Unterlagen anzufordern.

Es muss klargestellt werden, dass Nachforderungen entsprechend Absatz 2 keine (negativen) Auswirkungen auf den Fristenlauf haben und es nicht mehrmalig zu Nachforderungen kommen darf.

Außerdem sollte von der Behörde zentral und anonymisiert zu dokumentieren sein, welche Nachforderungen entsprechend Absatz 2 gefordert werden, um bei einer Häufung von gleichartigen Nachforderungen entsprechend leichter Adaptierungen an bestehenden Gesetzen vornehmen zu können bzw. diese künftig früher im Verfahren eingefordert werden.

Zudem muss generell sichergestellt werden, dass Nachforderungen hinreichend zu begründen sind. Aktuell ist keine verpflichtende Konkretisierung durch die Behörde, welche Projektunterlagen aus welchem Grund mangelhaft und daher nachzureichen sind, vorgesehen. Dies erschwert die gezielte Nachreichung des Projektwerbers. Insofern wäre es ratsam, eine verpflichtende Begründung einzuführen, warum die Unterlagen unzureichend und welche Punkte konkret nachzubessern sind.

Textvorschlag:

*„(2) Fehlen im Genehmigungsantrag bestimmte Angaben oder Unterlagen gemäß Abs. 1, so hat die Behörde dem Projektwerber gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Antragstellung, die Ergänzung oder Verbesserung der Projektunterlagen **mit entsprechender Begründung, warum die Ergänzung oder Ver-***

besserung notwendig erscheint, aufzutragen, ansonsten ist die Vollständigkeit der Projektunterlagen durch die Behörde zu bestätigen. Sofern sich erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dass bestimmte Angaben oder Projektunterlagen fehlen, hat die Behörde dem Projektwerber unverzüglich die Verbesserung der Projektunterlagen aufzutragen.“

9. § 17 – Auflage

Ad Absatz 4: Für die Beurteilung des Standes der Technik sollte der Zeitpunkt des Einbringens des Genehmigungsantrages maßgeblich sein.

Textvorschlag:

„(4) Für die Beurteilung des Standes der Technik ist, soweit dieser nicht durch Gesetz oder Verordnung oder durch Rechtsakte der Europäischen Union verbindlich festgelegt ist, der Zeitpunkt des ~~Beginns der Auflage~~ **Einbringens des Genehmigungsantrages** maßgeblich.“

10. § 19 – Sachverständigengutachten

Allgemein: Ein Wechsel der Sachverständigen sollte erlaubt sein, insbesondere in Fällen, in denen es offensichtlich scheint, dass der Verfahrenslauf dadurch beschleunigt wird (z.B. bei Nicht-Rückmeldung eines Sachverständigen über einen längeren Zeitraum). Zudem sollte es künftig bundesländerübergreifende (Amts-)Sachverständigen-Pools für ähnliche bautechnische Anlagen geben, da zu erwarten ist, dass die Sachverständigen aufgrund der Ähnlichkeit der bautechnischen Anlagen schneller in ihrer Beurteilung sein können.

Es sollte festgelegt werden, dass der Wechsel von Sachverständigen – zumindest auf Antrag des Projektwerbers – erlaubt ist, und es sollten bundesländerübergreifende (Amts-)Sachverständigen-Pools für ähnliche bautechnische Anlagen einzurichten sein.

Ad Absatz 2: Welches genau ist „das letzte Sachverständigengutachten“, wenn nach Absatz 1 laufend neue Gutachten erforderlich sein können?

Bitte um Klarstellung, welches Sachverständigengutachten als „das letzte“ gemäß diesem Absatz anzusehen ist.

11. § 20 – Strukturierung des Verfahrens und Verfahrensgrundsätze

Ad Absatz 1: Eine angemessene Fristsetzung durch die Behörde für das weitere Vorbringen aller Parteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen sollte jedenfalls auf Antrag des Projektwerbers zu erfolgen haben.

Textvorschlag:

„Die Behörde kann mit oder nach der öffentlichen Auflage **beziehungsweise hat jedenfalls auf Antrag des Projektwerbers** angemessene Fristen für das weitere Vorbringen aller Parteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen zu setzen.“

12. § 22 – Online- oder Hybrid-Verhandlung

Ad Absatz 2: Die Formulierung „Die Behörde hat diesfalls den Parteien und Beteiligten, die aus diesem Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.“ darf in der Praxis nicht zu Verzögerungen führen.

Eine Verzögerung von Verfahren aufgrund der Formulierung von Absatz 2 letzter Satz muss ausgeschlossen werden.

13. § 24 – Genehmigungsvoraussetzungen

Ad Absatz 2: Die Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses wird ausdrücklich begrüßt.

Eine Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses für Vorhaben der Energiewende sollte auch direkt in andere Gesetze, die iZm Genehmigungsverfahren stehen, wie insbesondere dem UVP-G, verankert werden.

14. § 34 – Integrierter Netzinfrastukturplan (NIP)

Ad Absatz 2:

Die Formulierung des aktuellen § 94 Abs. 2 Z 5 EAG (*Um die Akzeptanz von Maßnahmen zur Errichtung der erforderlichen Energieinfrastruktur zu erhöhen, sollen alle interessierten Personen frühzeitig in die Planung eingebunden werden und entsprechende Informationen erhalten.*“) sollte auch im EABG integriert sein.

Ad Absatz 3:

Die Formulierung des aktuellen § 94 Abs. 3 Z 2 EAG (*„eine auf Z 1 aufbauende Abschätzung zukünftiger Entwicklungen der Energieinfrastruktur sowie der Energienachfrage, einschließlich erforderlicher Maßnahmen im Lichte der weitergehenden Dekarbonisierung des Energiesystems sowie der saisonalen Flexibilisierung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern; die Bereitstellung der benötigten erneuerbaren Energie für die gesamte Volkswirtschaft in der entsprechenden Qualität und Form ist ein wesentliches Element der Planung;“*“) sollte auch im EABG integriert sein.

15. § 44 – Rechtswirkungen der Trassenfreihaltungsverordnung

Ad Absatz 5: Eine entsprechende Regelung braucht es auch für Leitungsanlagen für erneuerbare Gase.

Entsprechend dem Absatz 5 sollte ein neuer Absatz 5a ergänzt werden, der eine entsprechende Regelung auch für Leitungsanlagen für erneuerbare Gase festlegt.

An dieser Stelle wird zudem nochmals ausdrücklich auf die Anmerkungen unter 2. „§ 4 – Ziele“ hingewiesen.

16. § 52 – Erzeugungsrichtwerte der Bundesländer

Ad Absatz 1:

Die Landesregierung müssen zur Einhaltung der Erzeugungsrichtwerte verpflichtet werden.

Bei Zielverfehlung muss ein Übergang der Kompetenz zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf den Bund gemäß Artikel 23d Absatz 5 B-VG erfolgen und diese Kompetenz unverzüglich wahrzunehmen sein.

Zudem braucht es wirksame Sanktionen (Strafbestimmungen), wenn ein Bundesland seine Ziele verfehlt.

Außerdem bedarf es auch verstärkter Berichtspflichten: Es sollte die sukzessive Zielerreichung anhand von jährlichen Fortschrittsberichten beurteilt und ex-ante Maßnahmen ausgearbeitet werden, die bei gegebener Zielverfehlung zur Anwendung kommen, um dem Risiko von Folgekosten infolge eines potenziellen EU-Vertragsverletzungsverfahrens vorsorglich zu begegnen.

Zudem müssen alle Erneuerbaren hier berücksichtigt werden!

Für Biomethananlagen wäre etwa ein Korridor entlang des Gasnetzes entsprechend § 75 ff GWG zu empfehlen.

17. Anhang 1 und 3

Es müssen alle Erneuerbaren, also insbesondere auch Biogas-/Biomethananlagen, sowie alle Leitungsanlagen, also insbesondere auch Leitungsanlagen für gasförmige erneuerbare Energie, von vereinfachten Verfahren gemäß Anhang 1 profitieren können!

Zudem sind die Zielsetzungen in Anhang 3 deutlich zu gering und müssen daher Mindestvorgaben für alle erneuerbaren Technologien ergänzt werden, welche die österreichischen NEKP-Ziele abbilden!

18. Planungsgrundsätze

Es braucht dringend eine Aufnahme von Planungsgrundsätzen für Beschleunigungsgebiete!

So muss etwa sichergestellt werden, dass die Widmung in Beschleunigungsgebieten entsprechend vorgesehen sein muss. Außerdem muss es auch betreffend die Strategische Umweltprüfung als Basis von Beschleunigungsgebieten einheitliche Vorgaben geben, um eine vergleichbare Prüftiefe in allen Bundesländern sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Hannes Hauptmann



Alfons Humer